

17 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13989

erste Lesung

Herr Minister Schmeltzer hat uns mitgeteilt, dass auch er die **Einbringungsrede zu Protokoll** gibt (*Anlage 4*).

(Vereinzelt Beifall)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/13989** an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

18 Zwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/13947

Herr Minister Lersch-Mense hat uns mitgeteilt, dass er die **Einbringungsrede zu Protokoll** gibt (*Anlage 5*).

(Vereinzelt Beifall)

Eine Aussprache ist auch hier nicht vorgesehen.

Wir kommen also zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 16/13947 an den Hauptausschuss – federführend – sowie den Ausschuss für Kultur und Medien. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 16/13947** einstimmig so **überwiesen**.

Bevor ich Tagesordnungspunkt 19 aufrufe, schlage ich Ihnen mit dem Einverständnis meines Mitpräsidiums vor, die nächsten Tagesordnungspunkte, die sich auf Organstreitverfahren verschiedener Parteien beziehen, die sich gegen die 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel gewendet haben, nur noch verkürzt – mit Aktenzeichen und Beschlussempfehlung – aufzurufen. Das sind die Tagesordnungspunkte 19 bis

24 und Tagesordnungspunkt 26. Das geht schneller, als alles vorzulesen. In das Protokoll werden natürlich die kompletten Tagesordnungspunkte aufgenommen. Ich hoffe, Sie sind mit dem Verfahren einverstanden.

(Vereinzelt Beifall)

Ich rufe auf:

19 Organstreitverfahren der Partei Volksabstimmung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen, gegen die SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen, die Landtagsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen, die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen wegen Verfassungswidrigkeit der Einführung einer 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel für die Wahlen der Räte in den Gemeinden, der Bezirksvertretungen, der Kreistage und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr durch das Kommunalvertretungsstärkungsgesetz

VerfGH 13/16
Vorlage 16/4606

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/14026

Es ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen direkt zur **Abstimmung**. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/14026, in dem Verfahren Stellung zu nehmen. Wir stimmen über die Beschlussempfehlung ab. Wer ist für die Beschlussempfehlung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/14026** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

20 Organstreitverfahren der Sauerländer Bürgerliste e.V. gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen wegen Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit und auf Gleichheit der Wahl durch Einführung einer 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel für die Wahlen der Räte in den Gemeinden, der Bezirksvertretungen, der Kreistage und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr durch das Kommunalvertretungsstärkungsgesetz

VerfGH 14/16
Vorlage 16/4592

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/14027

Anlage 4

Zu TOP 17 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – zu Protokoll gegebene Rede

Rainer Schmeltzer, Minister für Arbeit, Integration und Soziales:

Der Bund hat das Pflegeversicherungsgesetz zum 1. Januar 2017 durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz – PSG II geändert. Das PSG II hat einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt und die bisherigen Pflegestufen I bis III durch die Pflegegrade 1 bis 5 ersetzt. Die pflegebedürftigen Menschen erhalten jetzt mehr Pflegegeld.

Diese Änderungen machen eine Anpassung des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) nötig, auf dessen Rechtsgrundlage blinde Menschen in NRW Landesblindengeld beziehen. Da Blindheit den Grad der Pflegebedürftigkeit erhöht, sieht das GHBG – wie alle anderen Blindengeldgesetze der Länder auch – eine Anrechnung eines Teils des Pflegegeldes auf das Blindengeld vor, wenn Pflegebedürftigkeit und Blindheit zusammentreffen. Dadurch sollen Doppelleistungen vermieden werden.

Bisher haben die zuständigen Landschaftsverbände beim Bezug von Pflegegeld nach der Pflegestufe I pauschal 70 % des Pflegegelds auf das Blindengeld angerechnet. Beim Bezug von Pflegegeld nach den Stufen II und III betrug der Anrechnungssatz 35 %.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Anrechnungssätze rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf 54 % und 29 % der jeweils zustehenden Pflegeleistungen abgesenkt werden. Wir wollen, dass die Leistungsverbesserungen des PSG II ohne Abzüge tatsächlich bei den blinden Pflegebedürftigen ankommen und nicht zu einer zusätzlichen Verringerung des Blindengelds führen. Das Änderungsgesetz ersetzt zudem den bisher im GHBG enthaltenen Begriff „Pflegestufe“ durch „Pflegegrad“. Außerdem passt es die Vorschriften über die Anrechnung von Pflegegeld auch redaktionell an das neue Pflegerecht an.

Das Landesblindengeld ist eine kommunale Sozialleistung. Die Haushalte der Landschaftsverbände werden infolge notwendiger Rundungen bei der Berechnung der Anrechnungssätze mit jährlich ca. 112.000 € mehr belastet. Kostenfolgen für den Landeshaushalt im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes entstehen nicht. Die Landschaftsverbände tragen den Gesetzentwurf mit. Gleiches gilt für die Landesbehindertenbeauftragte und für die Verbände der Menschen mit Behinderungen.

